

# Schulkonten



Durch die geschaffene Teilrechtsfähigkeit von Schulen (siehe Wiener Schulgesetz § 80) wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Abwicklung auf dem Konto zu vereinfachen. Das Konto ist, so man dem Umstieg zugestimmt hat, kein Konto der MA56 mehr, sondern ein Schulkonto, auf dem die Schulleitung zeichnungsberechtigt ist. Die von der MA56 überwiesenen Geldbeträge sind sogenannte Zweckzuschüsse für die Schule.

## Die wesentlichen Vorteile kurz zusammengefasst:

- Kein kompliziertes Prozedere mehr bei Auslandsrechnungen. Abwicklung erfolgt wie bei allen anderen Rechnungen.
- Keinerlei Einschränkung, welche Gelder auf dem Konto liegen. Abwicklung von Schulveranstaltungen, ... über das Schulkonto möglich.
- Keine Aufgliederung in unterschiedliche Verrechnungsarten mehr.
- Freiheit bei der Firmenauswahl.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter müssen nicht mehr extra angeführt werden.

„Haftung“. Diesbezüglich ist die Aussendung der MA56 vom Mai 2019 sehr eindeutig: „Bei ordnungsgemäßer Verwendung der zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse gelten auch in Zukunft dieselben Maßstäbe bezüglich Sorgfalt und Haftung, es besteht somit für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter keine andere Haftung als bisher.“

**Tipp der Personalvertretung:** Mit den Schulkonten ist der unsichere Rechtszustand beendet, dass Lehrer:innen für Schulveranstaltungen mehrstellige Geldbeträge bar einkassieren und privat verwahren. Es ist höchst fahrlässig, wenn dafür von der Möglichkeit des Schulkontos nicht Gebrauch genommen wird. Schulleitungen haben im Sinne des § 32 Absatz 2 LDG ihre Lehrer:innen darauf hinzuweisen.